

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Jettenburg in die Gemeinde Kusterdingen

Vorbemerkung

Nach der verbindlichen Zielplanung der Landesregierung zur Gemeindereform und den hierzu verkündeten Grundsätzen ist zu erwarten, dass die einen selbständigen Verwaltungsraum bildenden Gemeinden Immenhausen, Jettenburg, Kusterdingen, Mähringen und Wankheim zum 1. Januar 1975 durch Gesetz aufgelöst werden und aus ihnen eine neue Gemeinde (Einheitsgemeinde) mit dem Verwaltungssitz in Kusterdingen gebildet wird.

Um die in der letzten Freiwilligkeitsphase der Gemeindereform noch gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen, auch um die Anwartschaft auf eine Finanzhilfe nach § 34a des Finanzausgleichsgesetzes zu erhalten, haben Verhandlungen zwischen den Gemeinden Jettenburg und Kusterdingen über eine Vereinigung beider Gemeinden stattgefunden, die zu der nachfolgenden Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Kusterdingen,
vertreten durch Bürgermeister Kindler,

und die Gemeinde Jettenburg,
vertreten durch Bürgermeister Bauer,

schließen nach Anhörung der Bürger der Gemeinde Jettenburg am 4. November 1973 und gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Kusterdingen vom 27. Juni 1974 der Gemeinde Jettenburg vom 25. Juni 1974 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges.Bl. S. 314) die folgende

Vereinbarung

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Jettenburg wird in die Gemeinde Kusterdingen eingegliedert.
- (2) Die bisherige Gemeinde Jettenburg wird als abgesonderter Gemeindeteil gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung die Bezeichnung „Kusterdingen-Jettenburg“ führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Kusterdingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Jettenburg ein.
- (2) Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in folgenden Zweckverbänden:
Planungsverband Härten,
Härden-Wasserversorgungsgruppe,
Abwasserverband Unteres Echaztal-Härten,
Gewerbeschulverband Reutlingen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Jettenburg werden mit der Eingliederung Bürger bzw. Einwohner der Gemeinde Kusterdingen. Sie haben, soweit in § 4 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger bzw. Einwohner der Gemeinde Kusterdingen.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Jettenburg bleibt im künftigen Gemeindeteil Jettenburg aufrechterhalten, soweit es nicht nach Abs. 2 mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Ortsrecht der Gemeinde Kusterdingen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die folgenden Satzungen der Gemeinde Kusterdingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im künftigen Gemeindeteil Jettenburg in Kraft gesetzt:

Die Hauptsatzung,
die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
die Verwaltungsgebührenordnung.

- (3) Die Bebauungspläne der Gemeinde Jettenburg gelten weiter.

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden vom Rechnungsjahr 1975 an einheitlich festgesetzt.

§ 6 Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Jettenburg werden unter bestmöglicher Wahrung ihres bisherigen Rechtsstandes von der Gemeinde Kusterdingen übernommen. Für Beamte gelten die gesetzlichen Bestimmungen; § 13 bleibt unberührt.

§ 7 Vertretung im Gemeinderat

- (1) Die Gemeinde Kusterdingen wird gem. § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung die unechte Teilortswahl einführen und dabei eine nach dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung des Gemeindeteiles Jettenburg im Gemeinderat gewährleisten. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen 4 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Der Gemeinderat der Gemeinde Jettenburg wählt vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung diese Gemeinderatsmitglieder aus seiner Mitte.

§ 8 Wahrung der Eigenart, Schriftgut

- (1) Die Eigenart, das örtliche Brauchtum und das örtliche Vereinsleben der eingegliederten Gemeinde sollen erhalten und gefördert werden. Das kulturelle

Leben im Gemeindeteil Jettenburg soll sich weiterhin ungehindert entfalten können.

- (2) Die Gemeinde Kusterdingen wird alle im Gemeindeteil Jettenburg vorhandenen Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen so fördern bzw. unterstützen, wie die gleichartigen Vereinigungen und Einrichtungen in Kusterdingen gefördert werden. Die laufenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein als bisher.
- (3) Das Archiv und das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Jettenburg sind unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.Bl. S. 279) zu erhalten und getrennt zu führen.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiw. Feuerwehr Jettenburg bleibt als besondere Abteilung der Freiw. Feuerwehr Kusterdingen erhalten. Sie wird organisatorisch in diese eingegliedert.

§ 10

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Gemeinde Kusterdingen wird für den Gemeindeteil Jettenburg die Ortschaftsverfassung mit örtlicher Verwaltung im Sinne der §§ 76a ff. der Gemeindeordnung einführen. Der Gemeindeteil Jettenburg wird dadurch zu einer Ortschaft im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschl. Ortsvorsteher. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Dabei ist insbesondere zu bestimmen, dass der Ortsvorsteher, sofern er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (3) In der Hauptsatzung ist weiter zu bestimmen, dass bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung der Ortschaftsrat aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich Ortsvorsteher besteht und die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Jettenburg die Ortschaftsräte sind.
- (4) Die örtliche Verwaltung der Ortschaft Jettenburg kann mit der Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung in Jettenburg organisatorisch verbunden werden. Das Nähere bestimmt ein Organisationsplan.

§ 11

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 sind insbesondere
 1. die Schaffung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 2. die Durchführung von Baulanderschließungen und von Neubauten der Versorgung und Abwasserbeseitigung,
 3. der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
 4. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 5. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 6. die Festsetzung von Steuern, Gebühren und Beiträgen.
- (3) Durch Änderung der Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat die nachfolgenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder des Bürgermeisters übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die nachstehenden Ziff. 1 - 6 begrenzt sich in der Höhe auf die Hälfte der Beträge, für die beschließende Ausschüsse zuständig sind:
 1. Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.
 2. Die Beschlussfassung über die Planung von Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 3. Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve.
 4. Die Stundung von Forderungen.
 5. Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen.
 6. Die Gewährung von Freigigkeitsleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 7. Die Entscheidung über die Vermietung der zur Zeit vorhandenen gemeindeeigenen Wohnungen und sonstigen Räume.
 8. Die Verpachtung der zur Zeit vorhandenen gemeindeeigenen Feldgrundstücke.
 9. Die Abwicklung des Allmandnutzungsrechts.
 10. Die Entscheidung über die Verpachtung der Gemeindejagd und der Schafweide.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

- (5) Der Ortschaftsrat ist anzuhören vor der Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde
- a) zu Befreiungen von planungsrechtlichen Vorschriften,
 - b) zur Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich und während der Planaufstellung,
 - c) zur Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren.

§ 12

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Gemeindeteil Jettenburg gilt § 76e der Gemeindeordnung.
- (2) Zusätzlich wird der Bürgermeister dem Ortsvorsteher die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die nachstehenden Ziff. 1 - 5 begrenzt sich in der Höhe auf die Hälfte der Beträge, für die der Bürgermeister zuständig ist:
1. Der Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen.
 2. Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve.
 3. Die Stundung von Forderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres.
 4. Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen.
 5. Die Gewährung von Freigigkeitsleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 6. Die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Gemeindeteils an Vereine und Einzelpersonen, erforderlichenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrates.
 7. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere bei Wahlen, Zählungen und dgl.
 8. Die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Einzelfall nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.
 9. Die Gewährung des Jahresurlaubs für die unterstellten Angestellten und Arbeiter.
- (3) Der Ortsvorsteher wirkt mit beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken der Markung Jettenburg.

§ 13

Rechtsstellung des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Jettenburg

- (1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Jettenburg wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen.
- (2) Für die Wiederwahl und seine Rechtsstellung gelten § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419).
- (3) Die Gemeinde Kusterdingen wird beantragen, dass dem bisherigen Bürgermeister, solange er das Amt des Ortsvorstehers ausübt, die Befugnisse eines Ratschreibers nach den Bestimmungen des AGBGB übertragen werden.

§ 14

Verwaltungsstelle

- (1) Das Bürgermeisteramt Kusterdingen wird in der Ortschaft Jettenburg eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie erhält die Aufgaben und Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner der Ortschaft notwendig sind. Das Nähere wird durch einen Organisationsplan geregelt. Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen, rationellen oder personellen Gründen unumgänglich sind.
- (2) Solange der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Jettenburg das Amt des Ortsvorstehers ausübt, ist dieser zugleich Leiter der örtlichen Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts.

§ 15

Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Kusterdingen ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an verpflichtet, alle in der Ortschaft Jettenburg bereits bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Ortschaft Jettenburg ist künftig ihrer Einwohnerzahl und Entwicklung entsprechend mit öffentlichen Einrichtungen auszustatten.
- (3) Die Gemeinde Kusterdingen hat in der Ortschaft Jettenburg insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

I / I / 4

Vereinbarung über die Eingliederung der
Gemeinde Jettenburg in die Gemeinde Kusterdingen

1. Weiterführung und Fertigstellung des Rathausumbaus mit Erweiterung des Feuerwehrmagazins, Außenrenovierung und Außenanlagen (einschl. Parkplätze).
2. Sicherstellung der Löschwasserreserve durch Bau eines Löschwasserbehälters beim Rathaus.
3. Herstellung eines Kinderspielplatzes, evtl. **im** Zusammenhang mit Ziff. 1 oder 2.
4. Schaffung von Freizeiteinrichtungen (Aufstellen von Ruhebänken, Anlegung eines Waldrastplatzes (Trimm-Dich).
5. Anlegung eines Spielplatzes (Spielwiese, Bolzplatz).
6. Schaffung eines Jugend- und Versammlungsraumes (Vereinslokal).
7. Planung und Anlegung eines neuen Friedhofes einschließlich Leichenhalle.
8. Verlegung des Entwässerungskanals in der Karlstraße.
9. Bereitstellung von Bauland zur Deckung des Bedarfs, insbesondere zügige Weiterführung der eingeleiteten Planungen und Umlagen "Weingärten" und "Bubwiesen". Bei der Abgabe der Bauplätze - soweit sie Gemeindegut sind - wirkt der Ortschaftsrat mit.
10. Ausweisung und Bereitstellung von Baugrundstücken für gewerbliche Nutzung, mindestens für den örtlichen Bedarf.
11. Durchführung notwendiger Feld- und Waldwegbauten (z.B. Waldweg im Hummelberg).
12. Weiterführung des Ausbaus der Ortsstraßen (einschl. Straßenbeleuchtung).

Von dieser Aufstellung kann auf Vorschlag des Ortschaftsrats abgewichen werden.

- (4) Die Gemeinde Kusterdingen wird die in Abs. 3 aufgeführten Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Kusterdingen und gleichrangig mit der Aufgabenerfüllung in Kusterdingen raschmöglichst in Angriff nehmen, ohne Unterbrechung fortführen und abwickeln. Erforderlichenfalls und soweit dies gemeindegewirtschaftlich zulässig ist, werden neben Haushaltsmitteln auch Kredite oder Vermögensmittel eingesetzt. Die in Abs. 3 aufgeführten Aufgaben sollen innerhalb von 10 Jahren abgewickelt sein.
- (5) Erlöse aus dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhandenen Grundvermögen der Gemeinde Jettenburg sind, wenn sie nicht wieder zur Beschaffung von Vermögen verwendet werden, vorrangig zur Schaffung notwendiger öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft Jettenburg zu verwenden. Sie können auch, soweit dies gemeindegewirtschaftlich zulässig ist, zur Mitfinanzierung der in Abs. 3 genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 16

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 2 dieser Vereinbarung getroffenen Übernahme von Verbindlichkeiten erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechte.

§ 17

Auslegung der Vereinbarung, Rechtsvertretung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung beider Partner und nach den allgemeinen Regeln der Vertragstreue abgeschlossen. Alle entstehenden Fragen sind in diesem Geiste zu regeln.
- (2) Sind Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung im Gemeinderat oder zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat nicht auszuräumen, so soll die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen werden.
- (3) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Jettenburg durch eine vom Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten. Dieses Vertretungsrecht endet am 31. Dezember 1985.

§ 18

Auflösung der Gemeinde

- (1) Wenn durch das Gemeindereformgesetz oder durch freiwillige Vereinbarung die Gemeinde Kusterdingen aufgelöst wird, hat die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kusterdingen diese Vereinbarung zu erfüllen.
- (2) Die Gemeinde Kusterdingen wird eine freiwillige Vereinbarung über die Auflösung der Gemeinde nur nach Anhörung des Ortschaftsrates abschließen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Kusterdingen, den 27. Juni 1974
Jettenburg, den 27. Juni 1974